



Neues Rathaus
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
1. Etage, Raum 205
Tel. +49 (0) 351 488 1050
www.afd-fraktion-dresden.de
afd-fraktion@dresden.de

27. November 2024

Änderungsantrag zu V 2960/24

Gegenstand:

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2025 – vorläufige Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Verfahren zur vorläufigen Anpassung der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe 2025 gemäß geänderter Anlage 1.
2. Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten für alle Projekte, welche im Jahr 2024 auf Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt gefördert wurden und für die für 2025 ein Antrag vorliegt, einen vorläufigen Zuwendungsbescheid. Dabei sind die in Anlage 2 dargestellten Einschränkungen zu berücksichtigen. Ausgenommen von einer vorläufigen Zuwendung 2025 sind die Internationalen Begegnungen, Jugendleiterschulungen sowie Angebote, welche ausschließlich im Jahr 2024 gefördert wurden.
3. Die monatliche Vorauszahlung für Einrichtungen und Dienste gemäß Anlage 2 Liste 1 unter Berücksichtigung der dargestellten Einschränkungen beträgt ein Zwölftel der Beschlusssumme für 2024 abzüglich 4,2 %. Bei Projekten, die nicht ganzjährig gefördert wurden, wird die durchschnittliche monatliche Beschlusssumme des Förderzeitraumes im Jahr 2024 abzüglich 4,2 % für die Vorauszahlung zugrunde gelegt.
4. Die monatliche Vorauszahlung für Einrichtungen und Dienste gemäß Anlage 2 Liste 2 (Jugendverbandsarbeit) und 3 (Dachorganisationen) beträgt ein Zwölftel der Beschlusssumme 2024 abzüglich **70 %**.
5. Die monatliche Vorauszahlung für Dienste gemäß geänderter Anlage 2 Liste 4 (Schulsozialarbeit) unter Berücksichtigung der dargestellten Einschränkungen beträgt ein Zwölftel der Beschlusssumme für 2024 für Personalkosten sowie ein Zwölftel der aktualisierten Jahressachkostenpauschale von 7.000 € je VzÄ.
6. Die wöchentliche Arbeitszeit wird für alle Einrichtungen und Dienste, die nicht in Anlage 2 benannt sind ebenfalls gemäß dem Beschluss zur Förderung 2024 festgesetzt

Begründung:

In der derzeitigen Haushaltsplanung wird davon ausgegangen das ein nicht geringer Teil der in 2024 verfügbaren Haushaltsansätze der Jugendhilfe weniger zur Verfügung stehen. Gründe hierfür sind massiv gestiegene Pflicht- und freiwillige Aufgaben insbesondere im Sozialen Bereich wie Unterbringung und Sozialkosten für sogenannte Flüchtlinge aber ebenso massiv gestiegene Pflichtleistungen im Jugendhilfebereich, die aus verfehlter Bundespolitik und auch verfehlter städtischer Politik resultieren. Folge davon ist eine notwendige Einsparung von Leistungen im Bereich der Jugendhilfe die nicht zu den Pflichtleistungen gehören. Nach Prüfung des Verwaltungsvorschlages sind wir übereingekommen das wir keine Kürzungen im Bereich der Schulsozialarbeit für vertretbar halten, auch wenn wir an bestimmten Schulen der Notwendigkeit der Schulsozialarbeit und auch der Trägerauswahl kritisch gegenüberstehen.

Thomas Ladzinski
Fraktionsvorsitzender

Anlagen

Anlage 1 zur V2960/24 - Verfahren zur vorläufigen Anpassung der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe 2025 -Förderkonzept

Anlage 2, Liste 1 zur V2960/24 - Übersicht vorläufige Zuwendungen 2025 von Einrichtungen und Diensten

Anlage 2, Liste 2 zur V2960/24 - Übersicht vorläufige Zuwendungen 2025 Jugendverbandsarbeit

Anlage 2, Liste 3 zur V2960/24 - Übersicht vorläufige Zuwendungen 2025 Dachorganisationen

Anlage 2, Liste 4 zur V2960/24 - Übersicht vorläufige Zuwendungen 2025 Schulsozialarbeit

Anlage 3 zur V2960/24 - Finanzielle Auswirkungen der Leistungseinschränkungen

Anlage 1 zur V2960/24

Verfahren zur vorläufigen Anpassung der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe 2025 - Förderkonzept

1. Berücksichtigung von Prozessen der Jugendhilfeplanung

Die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII verfolgt grundsätzlich die Gestaltung einer vielfältigen Angebotslandschaft unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die vorliegenden strategischen Überlegungen berücksichtigen die umfangreichen Prozesse der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII und schlagen darüber hinaus Optionen zum Vorgehen bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln vor.

Nach der Bestandserfassung der geförderten Einrichtungen und Dienste (EuD) der Kinder-, Jugend und Familienarbeit wurde in einem ersten Schritt der Bedarf festgestellt. Dabei wurden die beschlossenen Planungsberichte der Stadträume sowie die thematischen Planungsberichte (V0114/19 Anlage 2 - Stadtraum 4, V0114/19 Anlage 3 - Stadtraum 5, V2251/23 - Stadtraum 6, V1457/22 - Stadtraum 7, V1851/22 – Stadtraum 10, V1852/22 - Stadtraum 11, V1853/22 – Stadtraum 12, V1854/22 – Stadtraum 13, V1855/22 - Stadtraum 14, V0114/19 Anlage 4 - Stadtraum 15, V1856/22 - Stadtraum 16, V0114/19 Anlage 5 - Stadtraum 17, V3334/19 - RGK Schulsozialarbeit, V2003/22 - Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, V0552/20 Förderung der Erziehung in der Familie, V1106/21 - Interkulturelle Öffnung [...] einbezogen in die Bedarfsfeststellung, außerdem die sich derzeit in der Beschlussfassung befindlichen Planungsberichte V2753/24 - Stadtraum 1, V2754/24 - Stadtraum 2, V3038/24 - Stadtraum 3, V3035/24 - Stadtraum 8, V3036/24 - Stadtraum 9, V3036/24 - Außerschulische Kinder- und Jugendbildung, V2963/24 - Familienbildung), da diese bereits weit fortgeschrittene planerische Prozesse abbilden, die Ergebnisse der Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 80 (4) SGB VIII berücksichtigen sowie eine abgestimmte Haltung der Verwaltung des Jugendamtes beinhalten.

1.1 Fachkräftebemessung 2024

Der Bedarfsfeststellung nach VzÄ liegt die aktuellste Fassung der Fachkräftebemessung 2024 zugrunde. Dort wurden auch die Wirkungsradien der Einrichtungen und Dienste nach den tatsächlichen Gegebenheiten aktualisiert.

Im stadträumlichen Bereich ist mit derzeitigem Stand ein Defizit von 4,41 VzÄ mit Blick auf die Bevölkerungsprognose 2026 zu sehen. Im stadtweiten Bereich sind hingegen 4,71 Stellen über dem berechneten Bedarf gefördert. In der Summe kann man - auf die Gesamtstadt gesehen – demzufolge quantitativ aktuell von einer bedarfsgerechten Ausstattung sprechen.

Für den stadträumlichen Bereich ist eine differenziertere Betrachtung notwendig. Hier ist zu sehen, dass einige Stadträume leicht über dem rechnerischen Bedarf ausgestattet sind, es in anderen Stadträumen jedoch erhebliche quantitative Defizite gibt. Die Fachkräftebemessung stellt ein theoretisches Maß zur Bestimmung der Quantität der sozialpädagogischen Leistung dar. Für das Jahr 2024 wurden, erstmals seit dem Ende der Corona-Pandemie, im größeren Umfang wieder die Wirkungsradien der Einrichtungen und Dienste entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. In der Summe ergibt sich die folgende Ausstattung der Stadträume.

1.2 Jugendhilfeplanerisch notwendige Entwicklungsbedarfe in der Infrastruktur

Die Bedarfsfeststellung für die stadträumlich und stadtweit wirkenden Einrichtungen und Dienste erfolgt über die aktuelle Fachkräftebemessung (vgl. Punkt 1.1). Für den Bereich der Schulsozialarbeit wurde außerdem mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses V3334/19 festgelegt, dass an jeder allgemeinbildenden Schule Schulsozialarbeit erforderlich sei. Die dementsprechenden Mehrbedarfe bei der Förderung freier Träger wurden mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Bestätigung der Haushaltbedarfszahlen für 2025/2026 (A0576/24) bestätigt.

Die folgenden infrastrukturellen Veränderungen sind aus jugendhilfeplanerischer Sicht prioritär zu benennen und im Verfahren der Umsetzung bei unzureichenden Haushaltsmitteln zu bewerten.

Stadtraum 1 – Stadtbezirk Altstadt ohne Johannstadt

Im Planungsbericht wird explizit auf das Erfordernis eines Dienstes Mobiler Arbeit mit Kindern und Familien verwiesen: „Vor dem Hintergrund der statistisch zu beobachtenden sozialen Belastungslagen sind die Sozialbezirke Seevorstadt-Ost (Prager Straße) und Friedrichstadt besonders in den Blick zu nehmen. Es zeigen sich deutlich negative Auswirkungen auf das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wird für diese Quartiere verstärkt von gewaltvollem Verhalten, auch zwischen Familien, im öffentlichen Raum berichtet. [...]

Die Betrachtung des Stadtraums zeigt einen deutlichen weißen Fleck in den östlichen Stadtteilen in Bezug auf Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Unzweifelhaft stellt die Bahntrasse eine nicht unerhebliche Barriere für junge Menschen dar, auch wenn diese mit dem ÖPNV gut zu durchbrechen ist. Für Kinder und Jugendliche aus den Stadtteilen Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West und Innere Altstadt sind z. T. sehr weite Wege zurückzulegen, um entsprechende Einrichtungen aufsuchen zu können. „Mit diesen Begründungen erscheint die Etablierung eines neuen Dienstes Mobiler Arbeit mit Kindern und Familien mit 2,0 VzÄ dringend geboten.

Stadtraum 8 – Blasewitz, Striesen

In der Vorlage des Planungsberichtes wird die Notwendigkeit eines neuen Jugendtreffs im Stadtteil Striesen-Süd formuliert.

Stadtraum 15 – Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzschen

Im Entwurf des Planungsberichtes für den Stadtraum 15 wird auf einen erhöhten Bedarf im Bereich Cotta (möglicherweise Angliederung von VzÄ an das Kultur- und Nachbarschaftszentrum) verwiesen. Ebenfalls wird vorgeschlagen, das „Kinder- und Jugendhaus T3“, welches im Jahr 2024 aus dem Etat „Unvorhergesehene Bedarfe“ über mehrere Monate mit einer zusätzlichen VzÄ ausgestattet wurde, dauerhaft mit 3,0 VzÄ zu fördern. Darüber hinaus ist auch eine personelle Aufstockung des „Kindertreffs Kibo“ auf 2,0 VzÄ nach deren Umzug in neue Räumlichkeiten sinnvoll.

Stadtraum 16 – Gorbitz

Der Stadtraum 16 ist aktuell deutlich unter den Erfordernissen der Fachkräftebemessung ausgestattet. In einem sozial so stark belasteten Stadtraum ist das Unterschreiten der Fachkräftebemessung sozialpolitisch nicht anzustreben.

2. Verfahren bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln

Das zur Verfügung stehende Haushaltsbudget nach dem aktuellen Ansatz (Stand: September 2024) macht auch für die temporäre Pauschalfinanzierung (die sogenannte „Zwölfstelregelung“) bereits Veränderungen im infrastrukturellen Bestand notwendig. Allgemein bedeutet dies, dass die monatliche Vorauszahlung 2025 auf Grundlage der Beschlusssumme von 2024 minus 4,2 % errechnet wird. Des Weiteren sind zusätzlich Reduzierungen und Schließungen notwendig.

Grundlage für die benannten Mehrbedarfe bei der Förderung freier Träger ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Bestätigung der Haushaltbedarfszahlen für 2025/2026 (A0576/24). Ohne den in der Tabelle enthaltenen Ausbau der Schulsozialarbeit lägen die Mehrbedarfe bei 8,0 bzw. 10,4 Mio. Euro.

Aufgrund der fehlenden Haushaltsmittel wurden im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 benannten Prozesse folgende Schritte in Rangfolge zur Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel unternommen:

1) Vollständige Streichung folgender Etats:

- Pauschale Jugendverbandsarbeit (Personalkosten)
- Dolmetscherkosten
- Temporäre Einzelbegleitung
- Förderung der Ausbildung von Fachkräften
- Bauliche Maßnahmen/Werterhaltung/Ausstattung
- ~~Internationale Jugendbegegnungen~~
- ~~Kinder- und Jugendberufshilfe~~
- Sachkostenausstattung
- Wissenschaftliche Begleitung
- Freiflächen
- Kofinanzierungs- und Ausgleichsetat
- Anschubfinanzierung zur Etablierung von Väterarbeit in Familienzentren sowie
- Umsetzung der Novellierung § 16 SGB VIII

2) Kürzung folgender Etats:

- Unvorhergesehener Bedarf auf 10.000 Euro
- Jugendverbandsarbeit und Dachorganisationen pauschal um **70 Prozent**
- Rechnerische Anpassung Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (-25.000 Euro)
- Teilnahmezuschüsse bei Bedürftigkeit des Teilnehmenden und Teilnahme von mehreren jungen Menschen einer Familie auf 50.000 Euro
- **Kinder- und Jugendberufshilfe**

3) Für Tarifierhöhungen und Stufenaufstiege wurden 535.000 Euro für 2025 prognostiziert. Diese Gelder werden anstelle des Etats Tarifierhöhung eingestellt.

4) Kürzung Sachkosten Schulsozialarbeit pauschal auf 7.000 Euro pro VzÄ.

5) Um ein Mindestmaß an sinnvoller pädagogischer Arbeit in den EuD zu ermöglichen, **erfolgte eine regelhafte Kürzung der bestehenden Einrichtungen und Dienste ab 1. April 2025**. Dabei gibt es einige fachlich begründete Ausnahmen:

- Abenteuerspielplätze mit Tierhaltung bleiben aufgrund der Besonderheit der Tierhaltung bei 3,0 VzÄ.
- „Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Shukura“ wird mit 3,25 VzÄ gefördert. Hintergrund ist die Relevanz des Themas sexuelle Gewalt, sowohl im Kontext Multiplikatorarbeit (aus den Sachberichten der Einrichtungen und Dienste lässt sich der Bedarf deutlich ablesen) als auch im Bereich Prävention.
- Die Einrichtungen bzw. der Dienst „Kinder- und Jugendhaus INSEL“, das „Kinder-, Jugend- und Familienzentrum Dresden“ („Tanne“) werden aufgrund der Kombination von zwei Leistungsarten im bisherigen Umfang gefördert.
- Das Streetworkteam „Westhangmobil“ soll ebenfalls in der bisherigen Größe erhalten bleiben, da dieses Team in drei flächenmäßig sehr großen und thematisch sehr heterogenen Stadträumen tätig ist.
- Die Einrichtungen „Kinder- und Jugendhaus Interwall“, „Kinder- und Jugendhaus Pat's Colour Box“, „Kinder- und Jugendhaus Gorbitz“, „Kinder- und Jugendhaus T3“ und „offene Kinder-, Jugend- und Familien(sozial)arbeit Leuben Mosaik“ bilden auf Grund der sozialräumlichen Bedarfe ebenfalls Ausnahmen von dieser Regel.
- ~~Der Dienst Spike Urban ist im Grundsatz auch mit 1,00 VzÄ in der Lage die Aufgabe zu erfüllen.~~

6) Weiterhin sind Schließungen von Einrichtungen und Diensten notwendig. Hierbei wurde bei den stadträumlichen EuD in geringerem Maß im Verhältnis zum Bedarf abgebaut als bei den stadtweit wirkenden Leistungsarten, um die sozialräumliche Arbeit mit den Adressaten in möglichst hohem Maß aufrecht zu erhalten. Dabei werden die Stadträume annähernd gleichmäßig mit 17,5 Prozent unter der errechneten Fachkräftebemessung ausgestattet Abweichungen werden einzeln begründet.

~~7) Dienste der Schulsozialarbeit werden im selben Verhältnis nicht mehr gefördert wie die anderen Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Dabei werden die Dienste eingestellt, die im aktuellen Ranking der Schulsozialarbeit am weitesten unten stehen. Schulsozialarbeit an Oberschulen in diesem Bereich wird auf 1,0 VzÄ gesenkt. So ist für die verbleibenden Dienste weiterhin ein bedarfsgerechtes Arbeiten an den Standorten möglich.~~

2.1 Stadträumlich wirkende Einrichtungen und Dienste

Bei der Ermessensentscheidung über Reduzierungen oder Beendigungen von Förderung aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel liegen seitens des öffentlichen Trägers folgende Axiome zugrunde:

- Flächendeckendes Angebot von Streetwork/Mobiler Jugendsozialarbeit für ganz Dresden, **dabei mindestens 2,0 VzÄ pro Stadtbezirk.**
- Für jede relevante Zielgruppe (Kinder, Jugendliche und Familien) im Stadtraum soll in erreichbarer Nähe mindestens ein/e Einrichtung/Dienst vorgehalten werden. Dabei sind die spezifischen Zugänge der einzelnen Leistungsarten zu berücksichtigen.
- Die prozentuale Reduzierung um ca. 17,5 Prozent gegenüber der Fachkräftebemessung wird über die Stadträume gleichmäßig vorgenommen, um den sozialpädagogischen Erfordernissen bezüglich Demografie und sozialer Belastung entsprechend zu begegnen.

Tabelle 4 zeigt die Auswirkung der vorgeschlagenen Reduzierung in den Stadträumen, das IST und SOLL nach aktueller Fachkräftebemessung sowie die Auswirkungen der Reduzierung um 17,5 Prozent pro Stadtraum. Die letzte Spalte der Tabelle zeigt die Fachkräftebemessung mit den durch die Reduzierung notwendigen infrastrukturellen Veränderungen. Eine mathematisch genaue Umsetzung ist aufgrund der zu berücksichtigenden Gegebenheiten (z. B. Standortfaktoren, VzÄ-Ausstattungen, Kompensierung durch andere EuD) nicht möglich und nicht sinnvoll, so dass eine Annäherung an die reduzierte Fachkräftebemessung erfolgt. Diese entsprechenden Abwägungen werden nachfolgend pro Stadtraum dargestellt und begründet. Ebenfalls erfolgt in den stadtraumspezifischen Bausteinen im Folgenden keine konkrete Aufteilung der veränderten Wirkungsradien bei EuD mit Wirkungsradien in mehreren Stadträumen. Die Veränderungen werden insgesamt aufgeführt in dem Stadtraum, wo die jeweiligen EuD ihren Standort haben.

2.2 Stadtweit wirkende Einrichtungen und Dienste

Bei der Ermessensentscheidung über Reduzierungen oder Beendigungen von Förderung aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel liegen seitens des öffentlichen Trägers folgende Axiome zugrunde:

- Fachstellen, zu deren Thematik es vergleichbare landesweite Strukturen gibt, werden nicht weiter gefördert.
- Der Bereich der „stadtweit wirkenden zielgruppenspezifischen Offenen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ wird zum größten Teil nicht weiter gefördert, da diese Thematiken in den stadträumlich wirkenden EuD aufgegriffen werden können. Ausnahme ist hierbei das Fanprojekt Dresden e.V., da dort der kommunale Anteil gegenüber verschiedener Drittmittelförderung verhältnismäßig gering ist und demnach bei einer Einstellung der Förderung der Landeshauptstadt bzw. den Adressaten alternative Fördermittel verloren gingen.
- Die Leistungsart „Soziale Integration für Kinder, Jugendliche und deren Eltern mit Migrationshintergrund“ hat im Zuge der Fluchtbewegung in den Jahren 2015/16 und danach eine große Bedeutung erlangt. Die inzwischen erfolgte Integration der Zielgruppe in die stadträumlich und stadtwweit wirkenden EuD sowie fachliche Begründungen im Einzelfall rechtfertigen eine Streichung in dieser Leistungsart.
- Im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung werden einzelne EuD nicht weiter gefördert, für die es fachliche Begründungen im Einzelfall oder alternative Angebote in Dresden gibt.

- Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden einzelne EuD nicht weiter gefördert für die es fachliche Begründungen im Einzelfall oder alternative Angebote in Dresden gibt.
- Der Bereich der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit wird im Bereich der bestehenden Jugendwerkstätten und Produktionsschulen sowie der Beratungsstellen im Bestand erhalten. Kommunale Finanzierung, welche die fehlende Anschlussfinanzierung des Bundesmodellprogrammes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ ausgleicht, entfällt.

Im gesamten stadtweiten Bereich bedeutet das eine Reduzierung von insgesamt **42,75 VzÄ** im Vergleich zur Förderung im Jahr 2024. Die infrastrukturellen Veränderungen werden im Folgenden nach Leistungsarten konkret dargestellt und die Abwägungen begründet.

Außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Internationale Jugendarbeit und Kinder- und Jugenderholung

- Einstellung der Förderung des Dienstes „Außerschulische Jugendbildung (ÖIZ)“ mit ausschließlich Sachkostenförderung Hier macht die Förderung des Jugendamtes nur einen kleinen Anteil der Gesamtfinanzierung aus. Das Projekt kann mit bestehenden Drittmitteln fortbestehen, auch wenn es punktuell zu Leistungseinschränkungen kommen kann.
- Einstellung der Förderung der Einrichtung „Kinder- und Jugendzirkus KAOS“ mit 2,0 VzÄ Im Grundsatz werden zirkuspädagogische Angebote auch durch verschiedene Sportvereine sowie freie Vereine, z. B. dem Hochlandzirkus e. V. oder dem Springkraut e. V. umgesetzt. Eine Förderung im Rahmen der Jugendarbeit dieses Feldes ist daher nicht zwingend geboten.
- Reduzierung des Dienstes „Spielmobil Wirbelwind (mit Kitrazza)“ um 0,5 VzÄ auf 2,0 VzÄ Die Reduzierung erfolgt ausschließlich für das Projekt „Kitrazza“ und nicht für die Mobile Arbeit mit Kindern und deren Familien des Spielmobils. Das Projekt „Kitrazza“ existiert aktuell nicht, da der Träger den Betrieb eingestellt hat und müsste neu vergeben werden. Es entfällt somit keine bestehende Personalstelle. Grundlegend müsste das Projekt „Kitrazza“, wenn es neu geschaffen werden soll, mit mehr Ressourcen ausgestattet werden, da die bisherige Förderung bei zwei Trägern eine nicht gegebene Umsetzbarkeit unter den bisherigen Rahmenbedingungen gezeigt hat. Für diese zusätzlichen Ressourcen besteht derzeit keine planerische Bedarfsaussage

Fachstellen

- Einstellung der Förderung des Dienstes „Fach- und Koordinierungsstelle für die Arbeit mit Mädchen* und jungen Frauen*“ mit 1,5 VzÄ Die Schwerpunktaufgaben des Dienstes „Fach- und Koordinierungsstelle für die Arbeit mit Mädchen* und jungen Frauen*“, wie z. B. Weiterbildungen und Beratung von Multiplikator*innen, kann durch die Landesfachstelle übernommen werden, welche ebenfalls für ganz Sachsen die Themen von Mädchen* und jungen Frauen* vertritt. Des Weiteren ist geschlechterreflektierende bzw. geschlechtsspezifische Arbeit eine Querschnittsaufgabe in der Jugendhilfe und sollte durch alle Einrichtungen und Dienste umgesetzt werden können. Die Förderung der Fachstelle in den letzten Jahren hat hier in der Breite bei den Fachkräften Kompetenzen aufgebaut. Ein Austausch über verschiedene Angebote und fachliche Entwicklungen kann über die FAG Mädchen erfolgen.
- ~~Einstellung der Förderung des Dienstes „Geschlechterdifferenzierte Arbeit mit Jungen und jungen Männern“ mit 1,5 VzÄ~~

~~Die Schwerpunktaufgaben der Fachstelle Geschlechterdifferenzierte Arbeit mit Jungen und jungen Männern, wie z. B. Weiterbildungen und Beratung von Multiplikator*innen, kann durch die Landesfachstelle übernommen werden, welche ebenfalls für ganz Sachsen die Themen von Jungen* und jungen Männern* vertritt.~~

~~Des Weiteren ist geschlechterreflektierende bzw. geschlechtsspezifische Arbeit eine Querschnittsaufgabe in der Jugendhilfe und sollte durch alle Einrichtungen und Dienste umgesetzt werden können. Die Förderung der Fachstelle in den letzten Jahren hat hier in der Breite bei den~~

Fachkräften Kompetenzen aufgebaut. Ein Austausch über verschiedene Angebote und fachliche Entwicklungen kann über die FAG-Jungen erfolgen.

- Streichung des Dienstes „Mobiles Angebot/Multiplikator*innenarbeit“ um 0,5 VzÄ auf 2,0 VzÄ
Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss.
- Reduzierung des Dienstes „Kinder- und Jugendbüro“ um 0,75 VzÄ auf 2,0 VzÄ
Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss.
- Reduzierung des Dienstes „Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Shukura“ um 0,75 VzÄ auf 3,25 VzÄ
Eine Rücknahme der Aufstockung erfolgt aufgrund der nicht umgesetzten Teilung in zwei Dienste (Beschluss V2039/23). Es ist möglich die Arbeit des Dienstes auf Präventionsarbeit, Fall- und Fachberatung und Multiplikator*innenarbeit zu konzentrieren. Der Bereich Prozessbegleitung zu Schutzkonzepten kann durch andere Strukturen außerhalb der Förderung unterstützt werden. (z. B. DKSB; Eigenfinanzierung von Einrichtungen).
- Reduzierung des Dienstes „(apo)THEKE Fachstelle für Suchtprävention und Konsumkompetenz“ um 1,0 VzÄ auf 2,0 VzÄ
Das Ziel ist, möglichst viel der Jugendhilfeeinfrastruktur zu erhalten, um die Vielfalt der Einrichtungen und Dienste in den Stadträumen zu bewahren. Die Einrichtung ist trotz Reduzierung mit einer Ausstattung von 2,0 VzÄ weiterhin arbeitsfähig. Dies geht mit Leistungseinschränkungen einher, deren Inhalt mit der Fachberatung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt werden muss. Eine Finanzierung des Anteiles der Bildungsarbeit an Schulen ist durch Mittel der Schulen im Grundsatz möglich.

Soziale Integration für Kinder, Jugendliche und deren Eltern mit Migrationshintergrund

- Einstellung der Förderung des Dienstes „Familienmigrationsdienst“ mit 1,0 VzÄ
Die Beratungen und die generelle Arbeit des Dienstes fokussieren sich mittlerweile stark auf Bildungsthemen und den Zugang zum Schulsystem. Strukturell muss diese (Übersetzungs-)Arbeit durch das Schulsystem erbracht werden. Eine Förderung durch die Jugendhilfe ist in weiten Teilen sachfremd.
- Einstellung der Förderung der Einrichtung „Transkulturelle Bildungs- und Begegnungsstätte für junge Menschen“ mit 1,75 VzÄ
Die Einrichtung ist mit dem aktuell eingereichten Konzept nicht förderfähig. Das Konzept erfüllt nicht die Kriterien der Leistungsart und des Leistungsparagrafen. Die über Jahre gegebenen Hinweise der Verwaltung, dass der Dienst sich stadtweit auszurichten hat, sind erkennbar nicht in die Überarbeitung des Konzeptes und die Praxis eingeflossen. Der Hinweis, dass der Dienst in der Leistungsart „Soziale Integration für Kinder, Jugendliche und deren Eltern mit Migrationshintergrund“ nach § 13 SGB VIII gefördert wird und nicht als Einrichtung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, wurde nur in marginalen Ansätzen berücksichtigt.
- Einstellung der Förderung der Einrichtung „SPIKE Together“ mit 1,0 VzÄ
Der Träger stellte die für den Dienst konstitutiven Landesprojekte ein. Der Dienst entfaltete seine Wirkung insbesondere durch diese flankierenden ESF-Projekte. Eine Neuausrichtung im bisherigen Umfang ist fachlich nicht zwingend.
- Einstellung des Dienstes „come Together – interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit“.

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

- Einstellung der Förderung des Dienstes „CoDi – Cooperation für Dich“ mit 0,75 VzÄ
- Einstellung der Förderung des Dienstes „Mein Viertel - Mein Kiez. Ein Angebot zur sozialräumlichen Integration junger Migrant*innen in Dresden“ mit 1,0 VzÄ
Die Angebotslandschaft in der Leistungsart der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit wurde durch „CoDi – Cooperation für Dich“ und „Mein Viertel - Mein Kiez. Ein Angebot zur sozialräumlichen Integration junger Migrant*innen in Dresden“ (mit starkem Quartiersbezug, aufsuchenden Ansätzen und intensiver und längerfristiger Einzelhilfe) im Rahmen des Bundesmodellprogrammes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ ergänzt. Eine Anschlussfinanzierung ab 2023 über den ESF war nicht möglich. Eine kommunale Weiterförderung auf Basis des Beschlusses zum Planungsbericht Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (V2003/22) erfolgte ab 2023 in reduziertem Maß. Einer weiteren Fortführung im Rahmen der kommunalen Förderung wird keine Priorität für die Leistungsart eingeräumt. Eine Kompensation der Inhalte sollte, wenn möglich, über die bestehenden Beratungsdienste der Leistungsart und über die Mobile Jugendsozialarbeit erfolgen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Einstellung der Förderung des Dienstes „That's it! – Schulpräventionsarbeit“ mit 1,0 VzÄ
Der Dienst bedient fast ausschließlich Schulen, welche Gewaltpräventionsprojekte auch aus eigenen Mitteln finanzieren können. Eine Finanzierung des Dienstes aus diesen Mitteln ist im Grundsatz möglich.
- Einstellung der Förderung des Dienstes „Mädchenarbeit *sowieso* - Gesunde Mädchen* haben Gewicht“ mit 0,25 VzÄ
Grundsätzlich sind beim selben Träger Strukturen vorhanden, die einen Wegfall der Förderung durch das Jugendamt auffangen können. Des Weiteren können die Schulworkshops durch die Mittel der Schulen finanziert werden.
- Einstellung der Förderung des Dienstes „Projekt zur Gesundheitsförderung und Gewaltprävention MAXI“ mit 2,0 VzÄ.
Der Dienst bietet schwerpunktmäßig Angebote der Gesundheitsförderung inklusive sexualpädagogischer Bildungsformate. Sexualpädagogik als Themenfeld wird teilweise durch private Anbieter bedient. Zudem existieren zu den Themen des Dienstes Angebote im Gesundheitssektor. Der Träger erhält Drittmittelförderungen, die inhaltlich einen Teil der wegfallenden Förderung kompensieren können. Des Weiteren können die Schulworkshops durch die Mittel der Schulen finanziert werden.

2.3 Schulsozialarbeit

Durch den Beschluss V3334/19 vom 16. Januar 2020 - Gegenstand „Fortschreibung Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden (Stand: September 2019)“ ist in Dresden die Schulsozialarbeit geregelt. Neben allgemeinen Faktoren wie z. B. Grundlagen, Bestand an Angeboten von Schulsozialarbeit in Dresden und dem Verfahrensablauf zur Vergabe von Schulsozialarbeit werden auch die Kriterien zur Rankingermittlung der allgemeinbildenden Schulstandorte sowie die Fachkräftebemessung geregelt. Durch diese Kriterien ergibt sich ein Ranking, welches in einem festen Rhythmus aktualisiert wird. Dies geschah zuletzt am 27. März 2024. Folgende Punkte werden bei der Rankingermittlung berücksichtigt:

- Anzahl der Schüler in Vorbereitungsklassen
- Anzahl der Schüler, die inklusiv beschult werden
- Anzahl der Schüler mit mehr als fünf unentschuldigtem Fehltagen im Schuljahr
- Anzahl der Schüler, die ohne Schulabschluss die Schule verlassen
- Benachteiligungsindex des Stadtraumes der Schule.

Bisher war es der Landeshauptstadt Dresden möglich, bereits ausgestattete Schulen in diesem Umfang zu erhalten, um eine langfristige Wirkung für das Schulklima und die Schülerschaft zu erzielen.

Anlage 2, Liste 1 zur V2960/24 - Übersicht vorläufige Zuwendungen 2025 von Einrichtungen und Diensten

Die Anlage 2 wird in folgenden Zeilen wie folgt abgeändert:

Änderungen VzÄ ab 01.04.2025

Zeile 6	Malwina e.V. LOUISE - Haus für Kinder, Jugendliche und Familien	Neu 2,0 VzÄ
Zeile 15	Ausländerrat Dresden e. V. - come together - Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	Neu 0 VzÄ
Zeile 16	Ausländerrat Dresden e. V. - Bildungspatenschaften	Neu 0 VzÄ
Zeile 17	Ausländerrat Dresden e. V. - „Arbeit mit Eltern und Familien im Migrationskontext“	Neu 0 VzÄ
Zeile 18	Ausländerrat Dresden e. V. - Mobiles Angebot/ Multiplikator*innenarbeit	Neu 0 VzÄ
Zeile 42	Conni e. V. - Jugendarbeit im AZ Conni	Neu 0 VzÄ
Zeile 49	CVJM Dresden e. V. - Jugendtreff UPSTAIRS	Neu 0 VzÄ
Zeile 55	Die Falken Kreisverein Dresden e. V. - Jugendtreff East End	Neu 0 VzÄ
Zeile 60	Omse e. V. - Kindertreff "Puzzle"	Neu 0 VzÄ
Zeile 68	Evangelische Jugend- Ev.-Luth. Stadtjugendpfarramt - Jugendtreff Trini	Neu 0 VzÄ
Zeile 82	Medienkulturzentrum Dresden e. V. - Fachstelle Medienpädagogik	Neu 1 VzÄ
Zeile 89	Mobile Jugendarbeit Dresden-Süd e. V. - Bike Areal Dresden (neu)	Neu 0,5 VzÄ
Zeile 90	Fanprojekt Dresden e. V. - Fansozialarbeit	Neu 1 VzÄ
Zeile 93	SPIKE Dresden e. V. - SPIKE Urban	Neu 0 VzÄ
Zeile 95	Radioinitiative Dresden e. V. - Kinder- und Jugendredaktion (Medienpädagogik/Radio)	Neu 1 VzÄ
Zeile 96	Büro für freie Kultur- und Jugendarbeit e. V. - Kinder- und Jugendbüro	Neu 0 VzÄ
Zeile 99	Gerede e. V. - Fachstelle LSBTIQ*	Neu 0 VzÄ
Zeile 100	Männernetzwerk Dresden e. V. - Geschlechtsdifferenzierte Arbeit mit Jungen und jungen Männern	Neu 1 VzÄ
Zeile 101	Männernetzwerk Dresden e. V. - PAPADA - Mobiles Beratungs- und Bildungsangebot für Väter und ihre Familien	Neu 0,5 VzÄ
Zeile 102	Kinder- und Elternzentrum "Kolibri" e.V. - interkulturelle Kinder-, Jugend- und Elternarbeit	Neu 0 VzÄ
Zeile 104	KulturLeben Dresden UG (haftungsbeschränkt) - Jugendhaus "Roter Baum"	Neu 1 VzÄ
Zeile 105	KulturLeben Dresden UG (haftungsbeschränkt) - Stadtteilprojekt sofa 9	Neu 0 VzÄ
Zeile 106	KulturLeben Dresden UG (haftungsbeschränkt) - MJA Loschwitz "Straßenkreuzer"	Neu 1 VzÄ
Zeile 107	KulturLeben Dresden UG (haftungsbeschränkt) - Kindertreff "Am Jägerpark"	Neu 1,5 VzÄ
Zeile 109	Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau - JiL - Jung in Laurentius	Neu 1 VzÄ
Zeile 110	Väterzentrum Dresden e. V. - Papaseiten.de - Aktive Vaterschaft leben	Neu 0,5 VzÄ

Anlage 2, Liste 2 zur V2960/24 - Übersicht vorläufige Zuwendungen 2025 Jugendverbandsarbeit

Änderung Zeile 1-26:

Förderung 2024 abzüglich 70% für 2025. Monatliche Abschlagszahlung 1/12 der restlichen 30%-igen Förderung.

Anlage 2, Liste 3 zur V2960/24 - Übersicht vorläufige Zuwendungen 2025 Dachorganisationen

Änderung Zeile 1-5:

Förderung 2024 abzüglich 70% für 2025. Monatliche Abschlagszahlung 1/12 der restlichen 30%-igen Förderung.

Anlage 2, Liste 4 zur V2960/24 - Übersicht vorläufige Zuwendungen 2025 Schulsozialarbeit

Änderung Zeile 1 -86:

es wird keine Kürzung vorgenommen, Es wird gefördert wie im Beschluß von 2024.

Anlage 3 zur V2960/24 - Finanzielle Auswirkungen der Leistungseinschränkungen

1) Vollständige Streichung folgender Etats:

Pauschale Jugendverbandsarbeit (Personalkosten)	225.243,75 €
Dolmetscherkosten	10.000,00 €
Temporäre Einzelbegleitung	50.000,00 €
Förderung der Ausbildung von Fachkräften	100.000,00 €
Bauliche Maßnahmen/Werterhaltung/Ausstattung	373.175,75 €
Internationale Jugendbegegnungen	5.656,25 €
Kinder- und Jugendberholung	400.000,00 €
Sachkostenausstattung	100.000,00 €
Wissenschaftliche Begleitung	3.000,00 €
Freiflächen	50.000,00 €
Kofinanzierungs- und Ausgleichsetat	39.476,94 €
Anschubfinanzierung zur Etablierung von Väterarbeit in Familienzentren sowie Umsetzung der Novellierung § 16 SGB VIII	75.000,00 €
Summe:	1.755.896,44 €

2) Kürzung folgender Etats:

Unvorhergesehener Bedarf auf 10.000 Euro	86.876,75 €
Jugendverbandsarbeit und Dachorganisationen pauschal um 70 Prozent	833.000,00 €
Rechnerische Anpassung Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (-25.000 Euro)	25.000,00 €
Teilnahmezuschüsse bei Bedürftigkeit des Teilnehmenden und Teilnahme von mehreren jungen Menschen einer Familie auf 50.000 Euro	50.000,00 €
Kinder- und Jugendberholung	250.000,00 €
Summe:	

3) Für Tariferhöhungen und Stufenaufstiege wurden 535.000 Euro für 2025 prognostiziert. Diese Gelder werden anstelle des Etats Tariferhöhung eingestellt.

Summe: 1.659.541,40 €

4) Kürzung Sachkosten Schulsozialarbeit pauschal auf 7.000 Euro pro VzÄ.

Summe 104.022,00 €
~~nach Rückbau SchuSo (Schritt 7)~~ ~~81.297,00 €~~

5) Um ein Mindestmaß an sinnvoller pädagogischer Arbeit in den EuD zu ermöglichen, erfolgte eine regelhafte Kürzung der bestehenden Einrichtungen und Dienste.

Summe: 2.230.000,00€

6) Weiterhin sind Schließungen von Einrichtungen und Diensten notwendig. (zum 31. März 2025)

1.588.477,07€

~~7) Dienste der Schulsozialarbeit werden im selben Verhältnis nicht mehr gefördert wie die anderen Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.~~

~~Summe: 1.472.914,67 €~~

8) Abschlagsminderung um 4,2%

Summe: 671.450,60 €